



VORAUSSETZUNGEN CO-PILOT FAHRTEN

Genehmigungsvoraussetzungen für Anbieter von Co-Pilot Fahrten

Genehmigungsvoraussetzungen für die Anbieter von Co-Pilot Fahrten im Rahmen des Touristenverkehrs auf der Nordschleife des Nürburgrings

Voraussetzungen für Unternehmer, die gewerblich Personen innerhalb des Touristenverkehrs befördern möchten:

- Keine straßenverkehrsbezogenen Vorstrafen (Auszug aus dem Verkehrszentralregister)
- Keine schwerwiegenden Verstöße gegen die Fahrordnung der Nordschleife in den letzten 3 Jahren
- Gewerbeschein und ausreichende Versicherung (Fahrzeug muss „zur gewerblichen Personenbeförderung“ versichert sein) sind der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG (NG) nachzuweisen
- Eingesetzte Fahrzeuge müssen sich jederzeit in technisch einwandfreiem Zustand befinden; die betriebstäglichen technischen Überprüfungen sind zu dokumentieren. Auf Verlangen ist der NG Einsicht in die Dokumentation der Überprüfungen zu gewähren. Unangekündigte technische Überprüfungen durch eine unabhängige Organisation (z.B. TÜV) sind vom Anbieter zuzulassen und die entstehenden Kosten hierfür zu übernehmen.
- Nur Fahrzeuge mit Straßenzulassung dürfen eingesetzt werden
- Es dürfen maximal zwei Fahrzeuge pro Anbieter eingesetzt werden; ein drittes Fahrzeug kann als Ersatzfahrzeug genannt und bei einem technischen Ausfall eines der beiden Einsatzfahrzeuge nach Meldung an das Streckenmanagement der NG eingesetzt werden
- Es ist ausschließlich geeignetes Personal zur Durchführung der Fahrten einzusetzen (s. unten)
- Es sind keinerlei Zeitmessungen durchzuführen; zu keinem Zeitpunkt darf die Erzielung einer gewissen Rundenzeit im Fokus stehen; die Sicherheit muss zu jedem Zeitpunkt oberste Priorität genießen
- Entrichtung einer angemessenen Lizenzgebühr an die NG von mindestens 16.000,- € pro Jahr, zahlbar jeweils vor Saisonbeginn nach Rechnungserhalt; im Gegenzug stellt die NG unentgeltlich bis zu zwei fahrzeugbezogene Jahreskarten für die Touristenfahrten auf der Nordschleife zur Verfügung. Diese sind zweckgebunden und dürfen ausschließlich zur Durchführung der Co-Pilot Fahrten genutzt werden. Außerdem stellt NG allen Lizenznehmern zur Kundenbetreuung, zu Einweisungszwecken und zum Handling des Verkaufsvorgangs eine Fläche im Verkaufscontainer auf der Parkfläche XY für die Dauer des Lizenzvertrags zur Verfügung. Die genaue Fläche wird nach Einrichtung des Verkaufscontainers durch NG schriftlich zugewiesen. Darüber hinaus werden drei Stellplätze in der nahen Umgebung zur Verfügung gestellt. Bauliche Veränderungen sind nicht gestattet. Werbemaßnahmen vor Ort, die über von NG bereitgestellte Fläche am Verkaufscontainer plus ein Beachflag hinausgehen, bedürfen der gesonderten Genehmigung durch NG.



VORAUSSETZUNGEN CO-PILOT FAHRTEN

Genehmigungsvoraussetzungen für Anbieter von Co-Pilot Fahrten

Voraussetzungen für Fahrer, die gewerblich Personen innerhalb des Touristenverkehrs befördern:

- Keine straßenverkehrsbezogenen Vorstrafen (Auszug aus dem Verkehrszentralregister)
- Nachweisbare, umfangreiche Erfahrung auf der Nürburgring Nordschleife, die entweder aus der Motorsportenerfahrung oder aus dem **beruflichen** Engagement nachgewiesen werden kann. Hierzu zählen zum Beispiel:
 - Mehrjährige Tätigkeit als Instruktor bei Fahrtrainings auf der Nürburgring Nordschleife
 - Nachweisliche, mindestens zweijährige Erfahrung im Motorsport, insbesondere nachgewiesene Nordschleifenerfahrung zum Beispiel aus Einsätzen in der VLN oder im 24h-Rennen (Teilnahme an Gleichmäßigkeitsprüfungen o.ä. sind nicht ausreichend)
 - Testfahrer / Testingenieure mit nachweislicher Nordschleifenausbildung und -erfahrung
 - Inhaber Permit A Nordschleife
- Ein Nachweis mehrjähriger Inhaber einer Jahreskarte für die Touristenfahrten zu sein, reicht nicht aus.
- Gültiger Führerschein
- Mindestalter 27 Jahre
- Keine schwerwiegenden Verstöße gegen die Fahrordnung der Nordschleife in den letzten 3 Jahren

Allgemeine Voraussetzungen

- Die Fahrordnung Touristenfahrten ist jederzeit einzuhalten
- Die Touristenfahrten dürfen durch die Ausübung der Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden, insbesondere dürfen die Teilnehmerwechsel die Zufahrt zur Nordschleife und den Verkehr auf dem Nordschleifenparkplatz nicht erheblich behindern.

Bei Verstoß gegen die Vertragsvereinbarungen ist die NG berechtigt, von Ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und jederzeit Streckennutzungsverbote auszusprechen. Darüber hinaus kann bei Zuwiderhandlung in sicherheitsrelevanten Punkten die Lizenz entzogen werden womit der Anbieter von der kommerziellen Nutzung der Strecken ausgeschlossen wird. Bei Verstößen gegen die vorstehend aufgeführten „Allgemeinen Voraussetzungen“ wird die NG die Genehmigung grundsätzlich nur nach wiederholter Zuwiderhandlung und vorheriger Verwarnung entziehen. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist auch ein sofortiger Entzug der Genehmigung möglich. Bei Entzug der Lizenz besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Lizenzgebühr.

Die NG übernimmt keinerlei Haftung im Zusammenhang mit Co-Pilot Fahrten externer Anbieter.